231. Werdenberger Reformation: Verwaltungsreform betreffend die hohen Kosten, die Rechnungsablegung und die Vernachlässigung herrschaftlicher Güter

1754 April 28

Verwaltungsreform mit 21 Artikeln betreffend das Korn- und Weinmass, die Pflege der herrschaftlichen Weinberge, den Schlossbrunnen, die Schützengaben, den Zoll in Buchs, die Schätzung des Todfalls, das Bussengericht, die jährliche Rechnungsablegung, Bussen bei Promiskuität und Ehebruch, Weingaben, das Schiessen auf dem Schloss, die Frühmesse von Wartau, den Kommunionswein, den Jahreslohn des Landvogts, den Lohn der Drescher, das Festmahl nach Beendigung des Dreschens, die Einfuhr von Getreide, die Vergabe von Almosen, die Abgaben der Müller, den Unterhalt des Schlosses, der Pfrundhäuser und anderer baufälliger Gebäude.

Die Werdenberger Refomation ist im Urbar von 1754 überliefert und nicht datiert. Es ist anzunehmen, dass diese im Zusammenhang mit der Erstellung des Urbars entstand. Die Verwaltungsreform betrifft in erster Linie Missstände wie zu hohe Kosten in der Verwaltung, die unordentliche Buchführung oder die Vernachlässigung herrschaftlicher Güter (besonders der Weinberge) und knüpft damit inhaltlich an die Verwaltungsreform von 1650 (SSRQ SG III/4 181) an. Zu den Verwaltungsreformen im 17. Jh., die auch das Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen (oft zugunsten der Letzteren) regeln vgl. SSRQ SG III/4 185; SSRQ SG III/4 194, zur Verwaltungsreform von 1687 siehe das Regest im Kommentar von SSRQ SG III/4 185).

In der Abschrift im Kopialbuch von Johannes Beusch fehlen die Artikel 20–21 wegen des Verlusts von einer oder mehrerer Seiten. Interessant an dieser Abschrift sind die ergänzenden Angaben zu den ehemaligen Kosten und Ausgaben, die gekürzt wurden: So z. B. wurden sowohl der Lohn der Drescher als auch die Ausgaben für das Festmahl nach Abschluss der Drescharbeiten halbiert, von 50 auf 25 Gulden bzw. von 7 auf 3.5 Gulden. Auch der Lohn des Landvogts wird von 110 auf 100 Gulden herabgesetzt ([PA Hilty] Privatarchiv Kopialbuch Johannes Beusch, S. 5–9).

[...]^{a 1} / [S. 17] Werdenberger reformation

- $1.^{\circ}$ Es solle fürohin daß korn und der wein gemäßen werden durch einen beeidigten und solle zum wein ein befochtner eimer gebraucht werden.
- 2.° Es solle ein jeweiliger wingerts vogt zu sechen verpflichtet seyn, wo etwan blößenen old weitenen durch abgang der alten räben und sonst in meiner gnädigen herren weingarten seyn möchten und dann zumahlen dieselben blößenen mit guten räben wiederanpflanzen und versechen, auch die räben durch daß grueben und jährlich mit 20 fueder baus deß landtvogten ordenlich und fleißig anbauen und deßtwegen nichts verscheinen und in abgang kohmen laßen, wie auß hinlaßigkeit bis dahin beschechen.²
- 3.° Der schloßbrunnen solle fürohin von einem ehrlichen mann mit zuthueung der teüchlen und waß darzu nöthig ist gemacht, auch geleitet werden und uncklagbahr versorget. Damit aber meine gnädigen herren mit demselben keine fernere kösten haben müeßen, solle derselbige daß güetli nützen und ihm darfür gelaßen werden. Und hingegen dem laüffer Brunner 3 mitmel Herren guet, so der landtvogt dißmahl in handen, zu nutzen übergeben werden sollen.

25

35

- 4.º Die oberkeitlichen schieß cronen sollend gleich denen zu Utznacht und im Gaster abgestrickt seyn und auch dem landtvogt nichts darfür verrechnet werden.
- 5.° Betreffend den zohl zu Bauchß soll allwegen ein beeidigter denselben einzichen und daß gelt ordenlich einem jeweiligen landtvogt zu handen meiner gnädigen herren einliferen. Und solle fürohin dem landtvogt nit mehr als wie von alters her 20 gut bazen und dem zohler 2 ft für sein verdienst von dem zohlgeldt genohmen und bezahlt werden. Deßwegen meine gnädigen herren weiters nichts angesuecht werden mögen.
 - 6. Die fähl betreffend, sollend solche von den 3 schätzeren bim eid geschätzt und jedem mehr nicht als 6 gut bazen gegeben werden, aus deß landvogts 3^{ten} theil genohmen und meinen gnädigen herren nichts angerechnet werden solle. Übrige 2 drithel aber meinen gnädigen herren / [S. 18]

Werdenberger reformation

15

25

verrechnet und bezahlt, auch die 3 schätzer bey eines jeweiligen landvogts aufrit in eid genohmen werden sollen.

- $7.^{\circ}$ An einem büeßentag solle fürohin der landtvogt zu sich nehmen den amman, landtschreiber, ein geschwornen richter und den landtweibel und nit mehr. Und solle dem landtvogt für jeden tag 1 cronen, den übrigen aber jedem ½ % gegeben werden und weiters keine zehrungß kösten. Es sollend auch zu abschneidung der kösten kein dergleichen tag angestelt werden, es habe dann der landvogt hierzu genuegsamme geschäfft.
- $8.^{\circ}$ Ein gleiches solle mit stellung der jährlichen ambtsrechnung beobachtet werden.
- 9.° Für die s h buehlen bueß solle könfftig wie bey uns vor beide gegeben werden € 16.
- $10.^{\circ}$ Für den früehen beyschlaf solle von beiden straff genohmen werden $\Re 8.^{3}$
- 11.° Den ehebruch betreffend ist 32 oder 20 cronen die bueß. Und im fahl obiger 3 punckten halber, einer old eine die bueß nit zu bezahlen hette, dieselbe mit dem leib durch die gefangenschafft abbüessen und mit waßer und brot gespeißt werden sollen.
 - 12.° Wenn es die sach ehrenhalb erforderet, solle der wein verehret werden, sonst nicht leicht geschechen und kösten gemacht werden sollen.
- 13.° Daß schießen auf dem schloß solle fürbas allerdingen abgestrickt und verboten seyn, vorbehalten gewüße schieß an einem aufrit.
 - 14.° Wegen der früemäß zu Wartau solle ein jeweiliger landtvogt meinen gnädigen herren specificierliche rechnung einbringen und sollend fürhin alle unnöhtige kösten abgestrickt seyn und nit mehr verrechnet werden.

- 15.º Wegen deß h comunionweins auf die 3 heilig fäst solle könfftig auch die rechnung specificierlich eingelegt werden.
- $16.^{\circ}$ Dem jeweiligen landtvogt solle für sein jahrlohn mehr nit angerechnet werden als $100\,\mathrm{ft}$.
 - 17.º Wegen tröscherlohn fürhin nur 25.

Wegen der flediledi 3½.

- 18.º Von den früchten einzufüehren 20.
- 19.º Mit denen, so deß allmuesens sich behelffen und / [S. 19] steüren forderen, soll mit ertheilung derselben alle bescheidenheit gebraucht werden.
- 20.° Die müller, so ihr schuldigen weitzen abzustatten pflichtig sind, sollend nach ertheilten brieffen und siglen sich in allweg einrichten und denselben zahlen.
- 21.º Wegen verbeßerung deß schloßes, der pfruendhaüseren und andern baufelligen sachen, so meine gnädigen herren ansechen thund, solle fürohin ohne deren erckantnuß nichts mehr gemacht werden.

Original: StASG AA 3 B 2, S. 17–19; Buch (940 Seiten) mit kartoniertem Einband mit Stoffüberzug; Papier, 25.5×40.0 cm.

Original: LAGL AG III.2401:044, S. 17–19; Buch (938 Seiten, bis Seite 697 beschrieben, auf den Seiten 900 bis 936 verschiedene Formulare und Register) mit Ledereinband; Papier, 25.0 × 36.0 cm.

Abschrift: (1754 April 28 – Dezember 31) (PA Hilty) Privatarchiv Kopialbuch Johannes Beusch, S. 5–9; 20 Buch (unpaginiert) in kartoniertem Einband; Papier, 16.5 × 20.0 cm.

- a Vgl. SSRQ SG III/4 229.
- ¹ S. 1–12 sind die Schlossgüter und einige Hoheitsrechte eingetragen.
- ² Vgl. Wahl, Eid und Ordnung eines Weingartenvogts SSRQ SG III/4 230, S. 73–74, 370–371.
- In der früheren Verwaltungsreform von 1653 und der Remedur von 1725 beträgt die Busse drei 25 Kronen (SSRQ SG III/4 185, Art. 7; SSRQ SG III/4 216, Art. 15).

5